

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0246/2013/BV

Datum:
13.06.2013

Federführung:
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat II, Bauinvestitionscontrolling
Dezernat II, Gebäudemanagement
Dezernat II, Stadtplanungsamt
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Betreff:

**Bürgerbeteiligung - weitere Maßnahmen
hier: Bürgerbeteiligung / Besetzung von
Preisgerichten bei städtebaulichen und
Architekturwettbewerben**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	25.06.2013	Ö	() ja () nein () ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	26.06.2013	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	24.07.2013	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss und der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Gemäß Kapitel 10.7 der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung soll die Bürgerschaft bei städtebaulichen- oder Architekturwettbewerben angemessen eingebunden werden. Die Entscheidung ob und in welcher Form Bürgerbeteiligung stattfindet, trifft der Gemeinderat im Einzelfall auf Basis der in Anlage 01 dargelegten Möglichkeiten.*
- 2. Bei Planungswettbewerben im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe von Planungsleistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) wendet die Stadt Heidelberg die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der Fassung vom 31.01.2013 (Bundesanzeiger vom 22.02.2013, RPW 2013) mit Ausnahme von § 8 Absatz 2 an. § 8 Absatz 2 wird in der Fassung vom 12.09.2008 (Bundesanzeiger vom 28.11.2008, RPW 2008) angewandt.*
- 3. Der bisherige Modus, wonach die gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte über die Besetzung des Preisgerichts (Fachpreisrichter und Sachpreisrichter) entscheiden, wird beibehalten. Als ein Instrument der Bürgerbeteiligung können ein oder mehrere Bürger/innen anstelle von Gemeinderätinnen / Gemeinderäten als Sachpreisrichter benannt oder als sachverständige Berater zusätzlich hinzugezogen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat im Einzelfall.*

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Vorlage beschreibt alle Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung bei städtebaulichen und Architekturwettbewerben, die unter Einhaltung der VOF (Vergabe von Planungsleistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) möglich sind. Dabei wird empfohlen, die Bürgerschaft insbesondere im Vorfeld eines Wettbewerbs bei der Erarbeitung der in der Auslobung zu definierenden Ziele und Kriterien zu beteiligen. Dies entspricht auch dem Grundsatz einer frühzeitigen mitgestaltenden Bürgerbeteiligung.

Die VOF, die als bundesrechtliche Regelung ab einem bestimmten Auftragswert (Euro 200.000,00) für die Vergabe von Planungsleistungen verbindlich zu beachten ist, sieht bei der Durchführung von Planungswettbewerben vor, dass diese auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien ausgelobt werden. Die RPW setzt die Vorgaben der VOF um und kann deshalb mit einer Einschränkung angewandt werden.

Eine Besetzung des Preisgerichts mit nur einem Drittel Fachpreisrichtern ist bei der Vergabe von Planungsleistungen nach der VOF oberhalb des Schwellenwertes rechtlich

nicht möglich, da § 16 Absatz 4 VOF bei Planungswettbewerben die Besetzung des Preisgerichts mit einer Mehrheit von Fachpreisrichtern vorsieht.

Begründung:

Die frühzeitige, mitgestaltende Beteiligung von Bürgern an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln sowie die Qualität des Wettbewerbsergebnisses zu verbessern. Die Einbindung der Bürgerschaft bei städtebaulichen und Architekturwettbewerben wird in Kapitel 10.7 der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung der Stadt Heidelberg als mögliche Maßnahme formuliert, mit der sich der Gemeinderat befassen soll.

1. Historie

Schon im September 2010 haben sich der Bauausschuss und der Gemeinderat mit dem Thema „Zusammensetzung des Preisgerichts bei städtebaulichen und Architekturwettbewerben“ befasst. Am 30.9.2010 hat der Gemeinderat mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst (DS 0264/2010/BV):

„Der bisherige Modus, der eine Besetzung der Preisrichter durch die gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte vorsieht, wird beibehalten. In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel durch den Wettbewerb Auswirkungen auf ein Bestandsgebiet zu erwarten sind, kann ergänzend ein Mitglied des betroffenen Bezirksbeirates als Sachverständige / Sachverständiger ohne Stimmrecht hinzugezogen werden und kann zur Verständigung über Inhalte und Ziele die Bevölkerung im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel durch moderierte Workshops einbezogen werden“.

Am 11.07.2012 haben die Bunte Linke und die Fraktionsgemeinschaft Grüne/gen.hd zu diesem Thema einen Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes an den Gemeinderat gestellt. Dieser wurde mit Sachantrag vom 11.12.2012 konkretisiert. Beantragt wird, Preisgerichte bei Städtebaulichen und Architekturwettbewerben künftig regelhaft mit einem Drittel Fachpreisrichtern, einem Drittel Vertretern des Gemeinderats und einem Drittel Vertretern der Bürger zu besetzen.

2. Rechtliche Einordnung von Planungswettbewerben

Die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist gemäß § 97 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 5 Vergabeverordnung (VgV) bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen durch den öffentlichen Auftraggeber ab einem bestimmten Auftragswert (Euro 200.000,00) zwingend zu beachten (Bundesrecht). Da in den Auftragswert sämtliche Phasen der Planungsleistungen einzubeziehen sind, ist der Schwellenwert in vielen Fällen der Vergabe von Planungsleistungen durch die Stadt Heidelberg überschritten.

Die VOF sieht für die Vergabe von Planungsleistungen unter anderem ein zweistufiges Verfahren mit Wettbewerb nach §§ 15 ff. und anschließendem Verhandlungsverfahren vor (vgl. Anlage 01).

§ 15 Absatz 2 VOF sieht vor, dass Planungswettbewerbe auf der Grundlage veröffentlichter Richtlinien ausgelobt werden. Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) ist eine solche veröffentlichte Richtlinie.

Planungswettbewerbe können auch aufgrund sonstiger veröffentlichter einheitlicher Richtlinien ausgelobt werden, diese müssen aber auch die zwingenden Vorgaben der VOF umsetzen.

3. Grundsätzliche Anwendung der RPW

Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) setzt die Vorgaben der VOF um, ist aber für die Kommunen nicht verbindlich. Ihre Anwendung wird seitens des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg in einer Verwaltungsvorschrift über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 28.11.2011 empfohlen. Bei Anwendung der RPW ist sichergestellt, dass die Vorgaben der §§ 15 ff. VOF eingehalten werden. Eine für die Stadt Heidelberg eigens entwickelte Richtlinie würde sich nicht stark von der RPW unterscheiden. Eigene veröffentlichte Richtlinien müssten beispielsweise auch § 16 Absatz 4 VOF berücksichtigen, der vorsieht, dass Preisgerichte mehrheitlich mit Preisrichtern der gleichen fachlichen Qualifikation wie die Teilnehmer des Wettbewerbs besetzt werden müssen, wenn von diesen eine fachliche Qualifikation verlangt wird.

Aus Sicht der Fachplanung bieten Städtebauliche oder Architektenwettbewerbe wie kein anderes Planungsinstrument eine Vielzahl an Lösungen. In der Gegenüberstellung der Beiträge eröffnet sich eine einzigartige Zusammenschau der Chancen, aber auch der Risiken einer Planungsaufgabe. Um die qualitativ beste Lösung der Bauaufgabe im Hinblick auf Funktion, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung zu erreichen, hat sich der geregelte Wettbewerb nach RPW als anonymer Wettstreit bewährt, außerdem sichert er durch seine Verfahrensregeln einen fairen Leistungsvergleich und fördert damit die Teilnahme qualifizierter Büros, da die Beteiligung an einem Wettbewerb ein nicht unerhebliches Kostenrisiko birgt, das häufig auch durch Preisgelder nicht abgedeckt wird.

In den berufsständischen Gesetzen der Architekten und Ingenieure aller Bundesländer wird vorgegeben, dass sich Architekten und Ingenieure an Wettbewerben nur beteiligen sollen, wenn durch die Verfahrensregeln ein fairer Leistungsvergleich sichergestellt ist. Dazu zählen die Chancengleichheit und die größtmögliche Offenheit beim Zugang zu Wettbewerbsverfahren ebenso wie die Wahrung der Anonymität der Teilnehmer. Die Anwendung der RPW stellt sicher, dass den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer in ausgewogener Weise Rechnung getragen wird.

4. Anwendung der RPW 2013 mit einer bei § 8 Absatz 2 abweichenden Fassung

Die VOF macht zur Auftragserteilung in § 17 Absatz 1 folgende Vorgaben:

„Soweit und sobald die Wettbewerbsaufgabe realisiert werden soll, ist einer oder sind mehrere Preisträger mit den weiteren Planungsleistungen nach Maßgabe der in § 15 Absatz 2 genannten Richtlinien zu beauftragen, sofern mindestens einer der Preisträger eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet und sonstige wichtige Gründe der Beauftragung nicht entgegenstehen.“

Die RPW 2008 enthält folgenden § 8 Absatz 2:

„Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.“

Die RPW 2013 enthält folgenden § 8 Absatz 2:

„Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.“

Lässt § 8 Absatz 2 RPW 2008 dem kommunalen Auftraggeber in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren) noch die Möglichkeit, durch entsprechende Bewertung in der Matrix (vgl. Anlage 01, GR 1b und B 1b) auch einen anderen Preisträger als den Gewinner zu beauftragen, ist diese Möglichkeit in § 8 Absatz 2 RPW 2013 dem kommunalen Auftraggeber weitgehend genommen, da er den Gewinner in der Regel beauftragen muss und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes davon absehen darf.

Um dem kommunalen Auftraggeber diesen Spielraum zu erhalten, der auch nach den Regelungen in der VOF vorhanden ist, empfiehlt die Verwaltung den Beschluss der RPW 2013 mit Ausnahme des § 8 Absatz 2, der in der Fassung der RPW 2008 angewandt werden soll.

5. Besetzung von Preisgerichten

§ 16 Absatz 4 VOF sieht bei Wettbewerben die Besetzung des Preisgerichts mit einer Mehrheit von Fachpreisrichtern vor, wenn von den Teilnehmern des Wettbewerbs eine berufliche Qualifikation verlangt wird. Eine Besetzung mit nur einem Drittel Fachpreisrichter ist demnach rechtlich nicht möglich. Die RPW 2013 sieht deshalb folgerichtig in § 6 Absatz 1 eine Besetzung des Preisgerichts mit einer Mehrheit von Fachpreisrichtern vor. (Bei Planungswettbewerben wird immer eine bestimmte berufliche Qualifikation der Teilnehmer verlangt).

Auch bei Nichtanwendung der RPW und bei der Entwicklung eigener Richtlinien wären die Vorgaben der VOF zu beachten.

Eine Besetzung von Preisgerichten mit Gemeinderäten und Bürgern als Sachpreisrichter ist rechtlich möglich (vgl. Anlage 01, GR 2a, 2b und B 2), solange diese zusammen nicht die Mehrheit im Preisgericht haben. Die Berufung von Bürger/innen als Sachpreisrichter ist also nur möglich, wenn die Anzahl der Gemeinderäte im Preisgericht im Gegenzug reduziert wird.

Will man unabhängig davon eine Teilnahme der Bürgerschaft im Preisgericht ermöglichen, wird bei der Durchführung von Bürgerbeteiligung im Vorfeld von Wettbewerben empfohlen, die entsprechenden Veranstaltungen zu nutzen, um einen oder mehrere Vertreter aus der Bürgerschaft als sachverständige Berater in das Preisgericht zu entsenden (vgl. Anlage 01, B 3).

Außerdem ist eine öffentliche Veranstaltung vor der Sitzung des Preisgerichts denkbar mit Abfrage der Bürgermeinung und Kenntnissgabe des Preisgerichts hiervon (vgl. Anlage 01, B 4). Allerdings muss hierbei beachtet werden, dass wegen der hohen Anforderungen an einen Wettbewerb in Bezug auf die Wahrung der Anonymität der teilnehmenden Büros und die Unvoreingenommenheit der Preisrichter diese Möglichkeit der Bürgerbeteiligung nur sehr eingeschränkt zum Einsatz kommen kann.

6. Ergebnis des Wettbewerbs

Nach § 17 Absatz 1 VOF ist einer oder sind mehrere der Preisträger mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern mindestens einer der Preisträger eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet und sonstige wichtige Gründe der Beauftragung nicht entgegenstehen. In das Verhandlungsverfahren – also die zweite Stufe des Vergabeverfahrens nach VOF – kommen also nur noch die Arbeiten der Preisträger. Wird ein Nichtpreisträger beauftragt, kann dies zu Schadensersatzansprüchen führen und Gegenstand eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens sein.

Die Verpflichtung des Auslobers zur Übertragung weiterer Planungsleistungen gegenüber den Preisträgern entfällt nur, wenn sonstige wichtige Gründe der Beauftragung entgegenstehen. Ein wichtiger Grund kann hierbei auch die Zeitspanne zwischen Wettbewerbsverfahren und Wettbewerbsaufgabe sein. Bei der Beurteilung kommt es im Grundsatz stets auf die Umstände des Einzelfalles an.

7. Verhandlungsverfahren (zweite Stufe des Vergabeverfahrens)

Nach der Sitzung des Preisgerichts beginnt die zweite Stufe des Vergabeverfahrens - das Verhandlungsverfahren. Hier verhandelt die Stadt mit den ausgewählten Preisträgern über die Vergabe des Auftrags. Bei Anwendung des § 8 Absatz 2 RPW 2008 ist sichergestellt, dass die Beurteilungskommission (vgl. Anlage 01, GR 4b und B 6) im Verhandlungsverfahren zwar die Entscheidung des Preisgerichts und damit auch die Höhe des Preises würdigen muss, aber auf Basis der bereits in der Ausschreibung festgelegten Matrix (vgl. Anlage 01, GR 1b und B 1b) eine qualitative Bewertung der Preisträgerentwürfe vornehmen kann. Kriterien können beispielsweise sein:

- Platzierung im Wettbewerb
- qualitative Bewertung der Preisträgerentwürfe
- Baukosten
- spätere Unterhaltungskosten, Nachhaltigkeit
- Abwicklung des Baus, Leistungsfähigkeit des Büros
- Votum einer Bürgerveranstaltung nach Entscheidung des Preisgerichts (vgl. Anlage 01, B 5)

Zwischen der Sitzung des Preisgerichts und dem Beginn des Verhandlungsverfahrens ist eine öffentliche Veranstaltung möglich, in der die Preisträgerarbeiten vorgestellt und Anregungen / Hinweise aus der Bürgerschaft aufgenommen werden (vgl. Anlage 01, B 5). Bei der qualitativen Bewertung der Preisträgerentwürfe kann die Beurteilungskommission diese Anregungen / Hinweise in die Bewertung miteinbeziehen, wenn dies in der vom Gemeinderat beschlossenen Matrix vorab so festgelegt wurde (vgl. Anlage 01, G 1b).

Zwar wird die Platzierung im Wettbewerb im Verhandlungsverfahren eine hohe Bewertung erfahren, über die anderen Kriterien kann sich aber noch eine Verschiebung ergeben, so dass auch ein anderer Preisträger als der Gewinner zum Zuge kommen kann.

Wichtig hierfür ist, eine höhere Anzahl von Preisen auszuloben (vgl. Anlage 01, GR 3), um im Verhandlungsverfahren noch einen größeren Spielraum zu haben.

8. Rolle des Gemeinderats bei städtebaulichen und Architekturwettbewerben

Die vergaberechtlichen Vorschriften gehen als Europa- und Bundesrecht den kommunalrechtlichen Landesvorschriften vor. Das Vergaberecht berücksichtigt nicht die kommunalen Entscheidungsprozesse und Entscheidungszuständigkeiten, die Stadt ist aber verpflichtet, das Vergaberecht einzuhalten.

Letztlich ist die Entscheidung des Preisgerichts von erheblicher Bedeutung für die Erteilung des Zuschlags für eine Planungsleistung in Folge eines Wettbewerbs. Damit haben die Preisrichter die Möglichkeit, die Weichen für eine Beauftragung zu stellen, für die nach kommunalrechtlichen Vorschriften (ohne Anwendung des Vergaberechts) der Gemeinderat zuständig wäre.

Der Gemeinderat hat folgende Möglichkeiten, bei einem Vergabeverfahren zur Planung von Wettbewerbsleistungen auf das Verfahren Einfluss zu nehmen:

	Aufgabe:
GR 1a	Formulierung der Wettbewerbsaufgabe (Stufe 0)
GR 1b	Festlegung der Matrix (Bewertungskriterien, Zuschlagskriterien, Gewichtung...) für das Verhandlungsverfahren (in Stufe 0 für Stufe 2)
GR 2a	Entscheidung über die Besetzung des Preisgerichts (Stufe 0)
GR 2b	Sitz im Preisgericht (Stufe 1)
GR 3	Auslobung von mehr Preisen (Stufe 0)
GR 4a	Entscheidung über die Besetzung der Beurteilungskommission (Stufe 0)
GR 4b	Sitz in der Beurteilungskommission (Stufe 2)

Die Einflussnahme des Gemeinderats kann neben dem Preisgericht gestärkt werden, indem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, mehrere Preise auszuloben (vgl. Anlage 01, GR 3). Darüber hinaus kann der Gemeinderat auch die Bürgerschaft in geeigneter Form in das Verfahren einbinden.

9. Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerschaft

Unter Beachtung der Vorgaben der VOF kann der Gemeinderat der Bürgerschaft folgende Mitwirkungsmöglichkeiten einräumen:

	Aufgabe:
B 1a	Einbindung bei der Formulierung der Wettbewerbsaufgabe / Zieldefinition (Stufe 0)
B 1b	Einbindung bei der Zusammenstellung der Kriterien für das Verhandlungsverfahren (in Stufe 0 für Stufe 2)
B 2	Einbindung durch die Benennung zum Sachpreisrichter im Preisgericht (Stufe 1)
B 3	Einbindung als sachverständiger Berater beim Preisgericht (Stufe 1)
B 4	Öffentliche Veranstaltung <u>vor</u> der Sitzung des Preisgerichts mit Meinungsabfrage, Kenntnisgabe des Preisgerichts hiervon (Stufe 1)
B 5	Ausstellung der Preisträgerarbeiten in einer Bürgerveranstaltung <u>nach</u> Entscheidung des Preisgerichts und Vorstellung der Arbeiten durch die Preisrichter mit Weitergabe der Anregungen und Hinweise aus der Bürgerschaft an die Beurteilungskommission (nach Stufe 1 vor Stufe 2)
B 6	Sitz in der Beurteilungskommission (Stufe 2)

Bei städtebaulichen und Architekturwettbewerben liegt die stärkste Mitwirkungsmöglichkeit für die Bürgerschaft im Vorfeld des Wettbewerbs. In den letzten Jahren wurde in Heidelberg eine Vielzahl von Wettbewerben durchgeführt, die überwiegend konfliktfrei verliefen. In den Fällen, in denen Bürger die Ergebnisse von Wettbewerben nicht akzeptiert haben stand weniger die Besetzung des Preisgerichts im Fokus der Kritik, als vielmehr die Aufgabenstellung des Wettbewerbs. Eine zentrale Möglichkeit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird deshalb -konform mit den Leitlinien- darin gesehen, die Bürgerschaft schon bei der Formulierung der Wettbewerbsaufgabe einzubeziehen (vgl. Anlage 01, B 1a). Mit der Formulierung der Aufgabenstellung werden die Inhalte und Planungsziele des Wettbewerbs festgeschrieben. Damit wird der Rahmen definiert, innerhalb dessen sich sowohl die Teilnehmer des Wettbewerbs als auch das Preisgericht bewegen.

Welche der oben aufgeführten Beteiligungsformen zum Einsatz kommen sollen, muss jeweils auf den Inhalt und die Bedeutung des Vorhabens abgestimmt sein. Gemäß den Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung ist die Entscheidung, welche Beteiligungsmöglichkeiten in der dem Wettbewerb vorlaufenden Phase angewandt werden sollen (B 1a, B 1b), vom Gemeinderat zu treffen. Die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten während eines Wettbewerbs (B 2, B 3, B 4, B 5 und B 6) werden dem Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses des Auslobungstextes zur Entscheidung vorgelegt.

10. Fazit

Aus den oben angeführten Gründen wird die Verwaltung dem Gemeinderat bei stadtwweit bedeutenden Planungsprojekten einen jeweils individuellen Vorschlag zur Beteiligung der Bürgerschaft im Verfahren zur Vergabe von Planungsleistungen zur Beschlussfassung vorlegen. Bei der Entscheidung hierüber werden auch zeitliche oder finanzielle Rahmenbedingungen einzubeziehen sein.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 3	+	Bürger/innen und Dialogkultur fördern Begründung: Die frühzeitige, mitgestaltende Bürgerbeteiligung bei Vorhaben der Stadt soll im geeigneten Rahmen auch bei Städtebaulichen und Architekturwettbewerben Anwendung finden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Bernd Stadel

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Ablaufplan Vergabeverfahren
A 02	Links Regelungen Wettbewerbe (Anlage steht nur im Informationssystem digital zur Verfügung!)